

Erholungsbeihilfen

Begriff

Erholungsbeihilfen sind Leistungen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer und seiner Familie zweckgebunden für einen Erholungsurlaub oder eine Erholungskur zugewendet werden. Neben Barzuschüssen zu einer Urlaubsreise gehört auch die Unterbringung in Ferienheimen des Arbeitgebers zu den typischen Erholungsbeihilfen. Regelmäßig gehören Erholungsbeihilfen zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, der jedoch in begrenztem Umfang durch die Möglichkeit der Pauschalversteuerung steuerlich begünstigt ist.

Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung

Lohnsteuer: Die Zuordnung von Erholungsbeihilfen zum Arbeitslohn beruht auf [§ 19 EStG](#). Die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % ist in [§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG](#) geregelt.

Sozialversicherung: [§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) definiert das zur Beitragspflicht in der Sozialversicherung heranzuziehende Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung. [§ 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SvEV](#) legen fest, dass lohnsteuerfreie oder pauschal besteuerte Entgeltbestandteile, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, unter bestimmten Voraussetzungen kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt darstellen.

Kurzübersicht

Entgelt	LSt	SV
Erholungsbeihilfen bis 156 EUR / 104 EUR / 52 EUR	pauschal	frei
Erholungsbeihilfen bei typischen Berufskrankheiten	frei	frei
Erholungsurlaub in betrieblichen Erholungsheimen	pauschal	frei

Entgelt

1 Steuer- und beitragsrechtliche Beurteilung

Erholungsbeihilfen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer und seine Familienangehörigen gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und sind auch als Arbeitsentgelt beitragspflichtig zur Sozialversicherung.

Wichtig

Unterstützungen des Arbeitgebers sind kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt

Sofern Erholungsbeihilfen ausnahmsweise als Unterstützungen anzuerkennen sind, stellen sie kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt dar. Unterstützungen, die von privaten Arbeitgebern aus bestimmten Anlässen an einzelne Arbeitnehmer gezahlt werden (z. B. in Krankheits- oder Unglücksfällen) sind steuerfreie Zuschüsse, die demzufolge auch nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung sind.

2 Lohnsteuerpauschalierung mit 25 %

Steuerpflichtige Erholungsbeihilfen können pauschal mit 25 % versteuert werden, wenn die Beihilfen folgende Freigrenzen im Kalenderjahr nicht übersteigen:

- für den Arbeitnehmer 156 EUR,
- für den Ehe-/Lebenspartner 104 EUR und
- für jedes Kind 52 EUR.

Praxis-Tipp

Vergleich der Erholungsbeihilfe mit Urlaubsgeld

Einem verheirateten Arbeitnehmer mit 2 Kindern kann der Arbeitgeber im Jahr 364 EUR (= 156 EUR + 104 EUR + 52 EUR + 52 EUR) als Erholungsbeihilfe auszahlen.

Durch die pauschale Versteuerung kommt der Betrag "brutto für netto" beim Arbeitnehmer an. Anders verhält es sich bei einer Zahlung von Urlaubsgeld. Hiervon werden dem Arbeitnehmer Lohnsteuer und Sozialversicherung abgezogen, somit kommt "netto" weniger beim Arbeitnehmer an.

Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, werden die Freigrenzen jeweils einzeln geprüft:

Praxis-Beispiel

Ehegatten sind bei demselben Arbeitgeber beschäftigt

Das Ehepaar A und B haben 2 Kinder und sind bei demselben Arbeitgeber beschäftigt. Wie hoch ist die pauschale Erholungsbeihilfe, die insgesamt an das Ehepaar ausgezahlt werden kann?

Ergebnis:

Erholungsbeihilfe	Arbeitnehmer A	Arbeitnehmer B
für den Arbeitnehmer	156 EUR	+ 156 EUR
für den Ehepartner	+ 104 EUR	+ 104 EUR
für das 1. Kind	+ 52 EUR	+ 52 EUR
für das 2. Kind	+ 52 EUR	+ 52 EUR
Gesamt	364 EUR	364 EUR

Der Arbeitgeber kann beiden Ehepartnern jeweils 364 EUR zahlen, die jeweils mit 25 % pauschaliert werden können.

Die Pauschalierung ist auch möglich, wenn der Arbeitnehmer keine Urlaubsreise durchführt, sondern seinen Urlaub zu Hause verbringt. Allerdings vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass mindestens 5 zusammenhängende Urlaubstage genommen werden müssen, damit eine Beihilfe pauschal besteuert werden darf.

Nachweispflichten

Die zweckentsprechende Verwendung einer Erholungsbeihilfe gilt als erfüllt, wenn ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Gewährung der Erholungsbeihilfe und dem Urlaub des Arbeitnehmers besteht.

Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist auch bei [Barlohnnumwandlung](#) zulässig. Für höhere Beihilfen kann der Arbeitgeber die Pauschalierung mit einem besonderen betriebsindividuellen Pauschsteuersatz beim Betriebsstättenfinanzamt beantragen.

Sozialversicherungsrechtliche Folgen der Pauschalbesteuerung

In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht hat die Pauschalbesteuerung zur Folge, dass die Erholungsbeihilfe kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt darstellt und auch nicht beitragspflichtig ist.

Entscheidend für die Beitragsfreiheit ist allerdings, dass die Erholungsbeihilfe vom Arbeitgeber mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich pauschal besteuert wird. Mit dieser – zum 22.4.2015 wirksam gewordenen – Ergänzung in der [SvEV](#) wird klargestellt, dass es für die Beitragsfreiheit auf die tatsächliche Erhebung der Pauschalsteuer ankommt.

A. Erklärung des Arbeitgebers

Erholungsbeihilfe

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____

wir freuen uns, Ihnen zusätzlich zu Ihrem Arbeitsentgelt eine einmalige Erholungsbeihilfe für Ihren bevorstehenden Urlaub in Höhe von brutto _____ Euro gewähren zu können. Die Höhe der Zahlung bemisst sich nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG und setzt sich wie folgt zusammen:

_____ Euro (Bemessung Arbeitnehmer) zzgl.

_____ Euro (Bemessung Ehepartner) zzgl.

_____ Euro (Bemessung Kinder).

Die Auszahlung der Erholungsbeihilfe erfolgt mit dem Monat _____ 20____.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, durch die, auch nach wiederholter Zahlung in mehreren aufeinander folgenden Jahren, kein Rechtsanspruch auf eine künftige Zahlung begründet wird.

Im Übrigen bleiben die Vereinbarungen des Arbeitsvertrages sowie etwaig ergänzender Abreden unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Ort/Datum/ Unterschrift Arbeitgeber

B. Erklärung des Arbeitnehmers

Erklärung zur Erholungsbeihilfe meines Arbeitgebers

Unter Bezugnahme auf das Schreiben meines Arbeitgebers vom _____ (Datum) verpflichte ich mich, die im Monat _____ 20__ von meinem Arbeitgeber erhaltene Erholungsbeihilfe innerhalb der nächsten 3 Monate zu folgenden Erholungszwecken zu verwenden:

Ort/Datum/ Unterschrift Arbeitnehmer